

Geschäfts- und Finanzordnung des Förderverein Freie Schule am See

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäfts- und Finanzordnung des „**Förderverein Freie Schule am See**“ (nachfolgend Verein genannt) wird vom Vorstand des Vereins aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Geschäfts- und Finanzordnung kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Ausgenommen hiervon ist die Höhe der Beitragsleistungen der Mitglieder.
3. Die Geschäfts- und Finanzordnung enthält
 - Regelungen zu Arbeitsabläufen und Aufgabenverteilungen im Vorstand
 - Regelungen zu Abstimmungen im Vorstand
 - Wahlmodus zur Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahlmodus zur Wahl der Kassenprüfer
 - Regelungen der Kassenführung
 - erweiterte Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen
 - Regelungen zur Vermietung des Schulgebäudes und –geländes
4. Die Geschäfts- und Finanzordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vorstandssitzungen

1. Sitzungstermine werden durch den Vorsitzenden, nach Möglichkeit in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, festgelegt.
2. Einladungen zu Vorstandssitzungen sollten schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnungspunkte und des Tagungsortes mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann auch telefonisch eingeladen werden.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Sitzungsleiter.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist und zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat, auch bei Bekleidung mehrerer Ämter, nur eine Stimme. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Mindestens zweimal jährlich sollte eine Vorstandssitzung stattfinden.

§ 3 Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

Die Aufgaben der gewählten Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

- a. Vorsitzender
 - Repräsentation des Vereins

Geschäfts- und Finanzordnung des Förderverein Freie Schule am See

- Vertretung des Vereins im Ortsring
- Vertretung des Vereins bei Kommune, Verbänden, u.ä.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Vorstandssitzung

b. Stellvertretender Vorsitzender

- Vertretung des Vorsitzenden und dessen Aufgaben
- Unterstützung des/der Vorsitzenden bei den o.g. Aufgaben
- Pressearbeit

c. Kassierer

- Verwaltung der Vereinskonto
- Tägliche Kassengeschäfte
- Spendenbescheinigungen
- Jahresbericht für die Mitgliederversammlung
- Haushaltsplan
- Abrechnung der Kostenpauschalen
- Abrechnung der Leistungen nach § 9 Abs. 3 GFO
- Kassenprüfung
- Mitgliederverwaltung
- Steuererklärung

d. Schriftführer

- Vertretung der stellvertretenden Vorsitzenden
- Protokollierung der Mitgliederversammlungen
- Protokollierung der Vorstandssitzungen
- Versand der jeweiligen Protokolle
- Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung
- Führen des Schriftverkehrs des Vereins
- Weitergabe von Beschlüssen und Information der Mitglieder
- Versicherungswesen

e. Beisitzer

- Unterstützung und Beratung des übrigen Vorstands

§ 4 Budget

1. Um den Vorstandsmitgliedern geringfügige Ausgaben ohne Vorstandsbeschluss zu ermöglichen wird ein Budget festgelegt, über das, vorbehaltlich eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, eigenverantwortlich verfügt werden kann.
2. Getätigte Ausgaben sind in der nächsten Vorstandssitzung zu erläutern.
3. Ausgaben bis zu einer Summe von 100,00 € pro Einkauf können die gewählten Vorstandsmitglieder selbstständig tätigen. Der Vorsitzende und der Kassierer sind darüber hinaus befugt, notwendige Leistungen für die Freie Schule am See bis zu einem Betrag von 500,00 € in Auftrag zu geben.
4. Ausgaben von mehr als 100,00 € bis zu einer Summe von 500,00 € müssen in allen anderen Fällen vorher durch den Kassierer und den Vorsitzenden genehmigt werden.

Geschäfts- und Finanzordnung des Förderverein Freie Schule am See

5. Ab einer Summe von 500,00 € sollte jede Ausgabe vorher in einer Vorstandssitzung genehmigt werden.
6. Erstattungsansprüche müssen umgehend beim Kassierer angemeldet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben mit Belegen prüffähig nachgewiesen werden.
7. Für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke kann der Vorstand Kreditgeschäfte mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen. Bei dringendem Handlungsbedarf kann er auch ohne vorheriges Votum der Mitgliederversammlung, Verbindlichkeiten eingehen, muss das Votum dann aber nachholen.

§ 5 Wahlmodus zur Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Im Gründungsjahr des Vereins werden gewählt
 - a. für eine Amtszeit von einem Jahr
 - der Vorsitzende
 - der stellv. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - drei Beisitzer
2. Ab dem zweiten Jahr nach der Vereinsgründung werden alle Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Wahlmodus zur Wahl der Kassenprüfer

1. Im Gründungsjahr des Vereins werden gewählt
 - für eine Amtszeit von einem Jahr
 - zwei Kassenprüfer
2. Ab dem ersten Jahr nach der Vereinsgründung werden alle Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

§ 7 Kassenführung

1. Zur Abwicklung des Geldverkehrs unterhält der Verein eine selbstständige Vereinskasse. Diese besteht aus der Bargeldkasse sowie Girokonten und ggf. Spar- und Festgeldkonten. Die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse untersteht der verantwortlichen Leitung des Kassierers. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sollte, soweit möglich, bargeldlos erfolgen.
2. Die Bildung von Rücklagen ist im gesetzlichen Rahmen zulässig.
3. Der Kassierer ist für die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans verantwortlich. Er veranlasst die Kassenprüfung und erstellt die erforderliche Steuererklärung.

Geschäfts- und Finanzordnung des Förderverein Freie Schule am See

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragsleistungen der Mitglieder sind Bringschulden. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass seine Beitragszahlung spätestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres dem Verein zur Verfügung steht.
2. Die Höhe der jährlichen Beitragsleistung beträgt für
 - a. Einzelmitgliedschaften 12,00 Euro
 - b. Familienmitgliedschaften 20,00 Euro
 - c. juristische Personen ab 30,00 Euro

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind bei einer Familienmitgliedschaft beitragsfrei.
3. Beitragszeitraum ist das Geschäftsjahr. Eine anteilige Beitragszahlung ist nicht möglich. Besteht oder bestand innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliedschaft, so ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig. Eine Kündigung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres befreit nicht von der Beitragspflicht.
4. Die Zahlung der Beiträge soll bargeldlos durch Bankeinzug erfolgen. Bei Barzahlung ggf. anfallende Verwaltungsaufwendungen können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
5. Aufwendungen, die dem Verein durch nicht korrekte Kontoangaben oder mangels Kontodeckung entstanden sind, kann der Verein an das Mitglied weitergeben.

§ 9 Vermietung des Schulgebäudes – und Geländes

1. Der Verein stellt dem Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH das Schulgebäude und -gelände als Träger der Freien Schule am See zum Betrieb einer Ersatzschule zur Verfügung. Sofern eine Nutzung des Gebäudes, z.B. auf Grund laufender Reparaturen, oder wegen nicht durch den Verein zu verantwortende Umstände ausgeschlossen ist, ist der Verein nicht ersatzpflichtig.
2. Näheres regelt ein Mietvertrag zwischen dem Förderverein und dem Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH.
3. Für Schäden am Gebäude, an Gebäudeteilen oder am überlassenen Grundstück, die die von Mitarbeitern des Sozialwerks zu verantworten sind, haftet das Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH.

Die vorstehende Geschäfts- und Finanzordnung des **Förderverein Freie Schule am See** wurde in der Vorstandssitzung am 15. Dezember 2014 beschlossen.